Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 1** **Offenlandarten**

Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Feldlerche *(Alauda arvensis)* , Fasan *(Phasianus colchicus)* , Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*

1. Rechtlicher Status

	Feldlerche
Artenschutzrechtlicher Status:	besonders geschützte Art
Vogelschutzrichtlinie Schutzstatus:	
Rote Liste Deutschland:	3 gefährdet
Rote Liste Thüringen:	V Vorwarnliste
Erhaltungszustand:	= gleichbleibend

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt überwiegend offene, weitgehend gehölzarme Landschaftsräume und ist insbesondere an extensiv genutzte Offenlandbereiche der Agrarlandschaft gebunden. Als typischer Bodenbrüter kommt die Art vor allem in Grünland- und Ackerflächen mit lockerer Vegetationsstruktur vor. Geeignete Brutlebensräume finden sich insbesondere in Getreideäckern, Klee- und Luzernebeständen sowie in Raps- oder Hackfruchtkulturen mit ausreichenden Offenbodenanteilen.
Von besonderer Bedeutung sind niedrigwüchsige, lückige Vegetationsbestände mit einer Vegetationshöhe von etwa 15 bis 20 cm sowie vegetationsarme oder schütter bewachsene Bereiche, die der Art eine ausreichende Bodenübersicht und gute Erreichbarkeit der Nahrungsflächen ermöglichen. Begünstigt werden trockene bis wechselfeuchte Standorte mit vergleichsweise karger Gras- und Krautvegetation.
Als charakteristische Offenland- bzw. „Steppenart“ meidet die Feldlerche vertikale Kulissenstrukturen und Störstrukturen innerhalb des Lebensraumes. Hierzu zählen insbesondere geschlossene Gehölzbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze sowie stark verbuschte Offenlandbereiche. Auch höhere technische Strukturen oder dichte Gehölzsäume können zu Meidungsreaktionen führen und die Eignung potenzieller Brutflächen einschränken. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter (SÜDBECK et al. 2005).

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Die Feldlerche ist in Deutschland zwar noch weit verbreitet, verzeichnet jedoch seit Jahren drastische Bestandsrückgänge und gilt als

Verbreitung und Bestand in Deutschland (Stand 2026) :
Bestand: Geschätzte 1,6 bis 2,7 Millionen Brutpaare.
Rückgang: In den letzten 25 Jahren ist der Bestand um über 38 % bis hin zu 50–90 % lokal zurückgegangen.

Verbreitung und Situation in Thüringen:
Bestand: Laut NABU Thüringen (basierend auf Daten bis 2018/2019) wird der Brutbestand auf ca. 80.000 bis 160.000 Brutpaare geschätzt.
Lokale Situation: Auch in Thüringen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Ein Drittel der Feldlerchen sind in den vergangenen 25 Jahren verschwunden. Zwischen 1990 und 2015 gab es einen Bestandsrückgang u...NABU Thüringen
Gefährdung: Intensivierung der Landwirtschaft, Pestizideinsatz (Insektensterben) und Anbau von Energiepflanzen führen zu Nahrungsmangel und fehlenden Verstecken.
Hauptursachen für den Rückgang: Die Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere der Anbau von Wintergetreide und Energiepflanzen (Mais/Raps), entzieht der Feldlerche Nahrung und Lebensraum.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

Die Feldlerche konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes mit insgesamt ca. 4–6 Brutrevieren bzw. Brutplätzen nachgewiesen werden, die über die Ackerflächen des geplanten Solarparks Ecklingerode verteilt sind. Die festgestellte Besiedlungsdichte liegt damit deutlich unter den in der Literatur für vergleichbare Ackerlandschaften beschriebenen Werten.
So geben HOFFMANN & KIESEL (2007) für ackerbaudominierte Agrarlandschaften durchschnittliche Revierdichten von 2,1 Revieren je 10 ha (maximal 4,3 Reviere/10 ha) an. Auch die von FLADE (1994) für Ackerflächen angegebene mittlere Revierdichte von 3,12 Brutpaaren je 10 ha wird im Untersuchungsgebiet deutlich unterschritten. Bezogen auf die untersuchten Ackerflächen ergibt sich im vorliegenden Fall eine Revierdichte von lediglich ca. 1,74 Brutpaaren je 10 ha.

Das Untersuchungsgebiet weist damit insgesamt lediglich eine mäßige Habitatqualität für die Feldlerche auf. Die vergleichsweise geringe Besiedlungsdichte deutet auf suboptimale Habitatbedingungen innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft hin. Rechnerisch ergeben sich Reviergrößen von etwa 6 ha je Brutpaar, was ebenfalls auf eine nur eingeschränkt geeignete Lebensraumausstattung schließen lässt.

Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 1** **Offenlandarten**
Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie Feldlerche *(Alauda arvensis)* , Fasan *(Phasianus colchicus)* , Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*	

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1. Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Feldlerche beziehungsweise ihrer Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) kann grundsätzlich im Zuge der Bauausführung sowie späterer Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auftreten.

Altvögel reagieren auf Annäherungen und Störungen im Brutrevier in der Regel mit frühzeitigem Fluchtverhalten. Eine unmittelbare Tötung oder Verletzung adulter Tiere sowie bereits flugfähiger Jungvögel kann daher weitgehend ausgeschlossen werden. Demgegenüber besteht für Gelege sowie nicht flügge Jungvögel im Nest ein erhöhtes Risiko, insbesondere durch Vegetationsbeseitigungen, Mahdarbeiten, Befahrung, Baustelleneinrichtung oder Erdarbeiten. In diesen Fällen können Nester beschädigt, verschüttet oder vollständig zerstört werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher eine Bauzeitenregelung erforderlich. Sämtliche Maßnahmen der Baufeldfreimachung, insbesondere Freischieben, Mahd, Befahrung sowie die Einrichtung von Baustellenflächen, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (vgl. Maßnahme $V_{AR}4.1$). Hierdurch kann eine Tötung von Jungvögeln sowie die Zerstörung besetzter Nester und Gelege sicher vermieden werden.

Darüber hinaus können auch betriebsbedingte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu Beeinträchtigungen der Art führen. Insbesondere Mahdmaßnahmen während der Brutzeit können zur Tötung von Gelegen und Jungvögeln führen. Da die Feldlerche regelmäßig zwei Jahresbruten ausbildet und sich die Brutphasen der einzelnen Brutpaare zeitlich überlagern können, ist während der gesamten Brutperiode von Anfang April bis Ende Juli von einer erhöhten Empfindlichkeit .

Sofern durch eine angepasste Modulgestaltung und extensive Bewirtschaftung eine dauerhafte Besiedlung der Anlagenflächen durch die Feldlerche ermöglicht beziehungsweise gefördert werden soll, sind die Pflegezeitpunkte zwingend auf die artspezifischen Brutzeiten abzustimmen. Mahdmaßnahmen innerhalb der Brutperiode sind dabei möglichst auszuschließen beziehungsweise auf ein naturschutzfachlich verträgliches Mindestmaß zu reduzieren.

Eine Beweidung innerhalb von Flächen mit der Zielart Feldlerche ist aufgrund des Risikos der Nestzerstörung und Tötung von Jungvögeln durch Viehtritt grundsätzlich auszuschließen.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V_{AR} 4, Maßnahmenkomplex Bauzeitenregelung

V_{AR} 4.1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern innerhalb des Baufeldes

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein ☐ ja

☒ nein

3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei der Betrachtung einwirkender Störungen lösen entsprechend der LANA nur erhebliche Störungen, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, das Störungsverbot aus.

<u>Baubedingte Störungen</u>

Baubedingte Störungen der Feldlerche können insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auftreten. Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der anschließenden Bauarbeiten kann es durch Gerätelärm, Bewegungsunruhe, Baustellenverkehr sowie die regelmäßige Anwesenheit von Personen zu Störwirkungen innerhalb bestehender Brutreviere kommen. Insbesondere während der Brutphase besteht die Gefahr, dass Brutplätze aufgegeben oder Bruten infolge wiederholter Störungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die potenziellen baubedingten Störungen können jedoch durch die vorgesehenen Bauzeitenregelungen vollständig vermieden werden. Sämtliche bauvorbereitenden Maßnahmen sowie die eigentlichen Bautätigkeiten sind daher außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen (vgl. Maßnahmen $V_{AR}4$ und $V_{AR}4.1$). Die Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich bereits aus den Anforderungen zur Vermeidung von Schädigungs- und Tötungstatbeständen.

Eine erhebliche Störung außerhalb der Brutzeit kann ausgeschlossen werden. Außerhalb der Fortpflanzungsperiode besteht keine enge Bindung der Tiere an konkrete Brutreviere oder Neststandorte. Die Individuen können störungsbedingten Einwirkungen in dieser Zeit räumlich ausweichen, ohne dass hierdurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 1** **Offenlandarten**

Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Feldlerche *(Alauda arvensis)* , Fasan *(Phasianus colchicus)* , Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*

Anlagebedingte Störungen

Anlagebedingte Störungen ergeben sich insbesondere durch die dauerhafte räumliche Struktur der Photovoltaik-Freiflächenanlage, bestehend aus Modultischen, Einzäunungen sowie ggf. ergänzenden linearen Gehölzstrukturen (z. B. Sichtschutz- oder Eingrünungshecken). Diese Strukturelemente verändern den bisher offenen Landschaftscharakter und wirken als vertikale Kulissen innerhalb eines zuvor weitgehend gehölzfreien Offenlandlebensraumes.

Die Feldlerche als typische Offenlandart weist ein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber vertikalen Strukturen auf. Dies betrifft insbesondere Bäume, Gehölzstrukturen sowie bauliche Anlagen. Bei der Anlage von Brutrevieren werden zu solchen Strukturen artspezifische Mindestabstände eingehalten, sodass sich die effektive Habitatnutzung entsprechend reduziert. Modultische sowie Einfriedungen können daher zu einer funktionalen Verkleinerung geeigneter Brutflächen innerhalb des Plangebietes führen. Untersuchungen zeigen, dass insbesondere in unmittelbarer Nähe zu Modulflächen ein deutliches Abstands- und Meidungsverhalten der Feldlerche auftreten kann, das teilweise einer verhaltensbedingten Vergrämung gleichkommt (KNE 2023). Gleichzeitig wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Habitatwirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen stark von der konkreten Ausgestaltung der Modulstruktur abhängt.

So konnten bei größeren Reihenabständen sowie einem hohen Anteil offener Zwischenräume teilweise auch positive Effekte hinsichtlich der Besiedlung durch Feldlerchen festgestellt werden (Schwaiger 2022; Strohmaier & Kuhn 2023; Peschel & Peschel 2023; Feldmeier et al. 2024). Je größer der Abstand zwischen den Modultischen ausgebildet ist, desto eher können verbleibende Offenlandstrukturen weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Als Orientierungswert wird in der Literatur ein Mindestabstand von etwa 4 m genannt, wobei eine zunehmende Eignung insbesondere bei größeren Abständen (> 5–6 m) sowie bei randlichen Offenflächen festgestellt wurde.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch die Höhe der vertikalen Strukturen eine relevante Rolle spielt. Geringere Bauhöhen (z. B. ca. 2 m) werden dabei tendenziell besser toleriert als höhere Modultischkonstruktionen (z. B. ca. 3 m), wobei die tatsächliche Wirkung standortabhängig variiert. Lieder & Lumpe (2011) halten bereits Reihenabstände von ca. 3 m grundsätzlich für eine potenzielle Besiedlung durch die Feldlerche für ausreichend. Insgesamt zeigen sich in der Literatur jedoch teilweise unterschiedliche Einschätzungen (Feldmeier et al. 2024), wobei überwiegend davon ausgegangen wird, dass größere Reihenabstände und ein hoher Offenflächenanteil für bodenbrütende Offenlandarten eher förderlich sind.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass die anlagebedingten Strukturwirkungen der Photovoltaikanlage zu einer Reduktion der Habitatverfügbarkeit führen können, gleichzeitig jedoch durch eine angepasste Anlagenkonfiguration (insbesondere Moduldichte, Reihenabstände und Offenflächenanteil) erheblich abgemildert werden können. Die hieraus resultierenden Effekte überschneiden sich in Teilen mit den Maßnahmen zur Vermeidung und zum funktionalen Ausgleich von Lebensraumverlusten, sodass darüber hinausgehende spezifische Zusatzmaßnahmen zur Reduzierung anlagebedingter Störungen nicht erforderlich werden.

Betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingte Störungen der im Gebiet vorkommenden Offenlandarten, insbesondere der Feldlerche, können sich im Wesentlichen aus Wartungs- und Pflegearbeiten innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergeben. Hierzu zählen insbesondere Mahdmaßnahmen, gegebenenfalls auch weitere Unterhaltungsarbeiten im umzäunten Anlagenbereich.

Während der Brutzeit besteht bei Mahdarbeiten ein erhebliches Risiko der Zerstörung von Nestern sowie der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln. In diesen Fällen ist nicht nur von einer Störung, sondern regelmäßig auch von der Erfüllung des Tötungs- bzw. Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen, sofern keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Zwar können vergleichbare Auswirkungen auch in der offenen Agrarlandschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung auftreten; dort werden solche Eingriffe jedoch derzeit regelmäßig unter dem Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ und der sogenannten Landwirtschaftsklausel bewertet. Diese Privilegierung ist auf den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen jedoch nicht übertragbar, sodass dort eine eigenständige artenschutzrechtliche Bewertung und Vermeidung erforderlich ist.

Zur Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind daher insbesondere zeitliche Steuerungen der Mahd sowie eine an den Brutzyklus der Feldlerche angepasste Flächenpflege zwingend erforderlich. Bei sachgerechter Umsetzung der Pflege außerhalb der Brutzeit können betriebsbedingte Störungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 1** **Offenlandarten**

Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Feldlerche *(Alauda arvensis)* , Fasan *(Phasianus colchicus)* , Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*

Störungen, die sich negativ auf das Brutgeschäft der Feldlerche auswirken können, können insbesondere im Zusammenhang mit einer geplanten Beweidung der Anlagenflächen (z. B. durch Schafhaltung) zwischen den Solarmodulen auftreten, sofern entsprechende feldlerchenfördernde Maßnahmen direkt innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden ($V_{CEF}3$).
Durch eine Beweidung während der Brut- und Aufzuchtzeit kommt es zu einer kontinuierlichen Veränderung bzw. Reduzierung der Deckungsstruktur der bodennahen Vegetation im unmittelbaren Nestumfeld. Dies kann dazu führen, dass Brutplätze aufgegeben werden, da die für die Brut notwendigen Deckungs- und Schutzfunktionen nicht mehr ausreichend gewährleistet sind. Eine Störung des Brutgeschäfts bis hin zum Brutabbruch ist in diesem Zeitraum daher nicht auszuschließen.
Eine Beweidung innerhalb der Brutzeit ist aus artenschutzfachlicher Sicht daher kritisch zu bewerten und sollte vermieden werden. Als geeigneter Zeitraum kommt ausschließlich die Phase außerhalb der Brutzeit in Betracht, also etwa ab Mitte/Ende August nach Abschluss der Reproduktionsperiode. Eine Beweidung vor Beginn der Brutzeit (bis März) ist aufgrund des noch fehlenden bzw. unzureichenden Vegetationsaufwuchses in der Regel nicht zielführend und trägt nicht zur gewünschten Habitatsteuerung bei.
Die Gefahr der Zerstörung von Gelegen durch Viehtritt sowie damit verbundene Tötungsrisiken wird gesondert im Zusammenhang mit dem Tötungstatbestand behandelt.
Darüber hinausgehende betriebsbedingte Wirkungen, die über die genannten Aspekte hinausgehen und relevante Auswirkungen auf die betroffenen Offenlandarten entfalten könnten, sind nicht zu erwarten.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V_{AR} 4, Maßnahmenkomplex Bauzeitenregelung

V_{AR} 4.1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern innerhalb des Baufeldes

☒ CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzuchts- und Ruhestätten, konfliktmindernde Maßnahmen) sind erforderlich

V1 Ökologische Baubegleitung

V_{AR} 4, Maßnahmenkomplex Bauzeitenregelung

V_{AR} 4.1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern innerhalb des Baufeldes

V_{CEF} 3 feldlerchengerechte Bewirtschaftung

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

☐ ja

☒ nein

Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein

☐ ja

☒ nein

3.2 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Die im Plangebiet nachgewiesenen Offenlandarten legen ihre Brutstätten jährlich neu an und errichten ihre Nester überwiegend bodennah innerhalb von Acker- oder Grünlandflächen. Eine mehrjährige Nutzung der Nester erfolgt nicht. Nach Abschluss der Brutperiode verlieren die Nester ihre Funktion und werden in der folgenden Brutsaison nicht erneut verwendet.
Die Zerstörung nicht besetzter Nester außerhalb der Brutzeit führt daher nicht zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die betroffenen Arten ihre Fortpflanzungsstätten jährlich neu anlegen und ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb des räumlich-funktionalen Zusammenhangs bestehen. Entscheidend ist, dass während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit keine besetzten Nester oder genutzten Brutstätten beeinträchtigt oder zerstört werden.

☒ Die Arten benutzen das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Nestes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.

Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 1** **Offenlandarten**

Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Feldlerche *(Alauda arvensis)* , Fasan *(Phasianus colchicus)* , Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*

Zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte gehören nicht ausschließlich die konkret genutzten Neststandorte, sondern sämtliche Teilbereiche des Gesamtlebensraumes, die im Zusammenhang mit dem Fortpflanzungsgeschehen regelmäßig genutzt werden (LANA 2009). Bei Vogelarten wie der Feldlerche, die ihre Nester jährlich neu anlegen, ihre Brutreviere jedoch regelmäßig wiederbesiedeln, bezieht sich der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß LANA (2009) auf das jeweilige Brutrevier als funktionale Einheit. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann demnach eintreten, wenn regelmäßig genutzte Brutreviere dauerhaft entfallen oder ihre ökologische Funktion verlieren (MIL 2022).

Mit der Umsetzung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt eine Überstellung wesentlicher Teile der bislang als Brut- und Nahrungshabitat genutzten Offenlandflächen mit Solarmodulen. Darüber hinaus verändert die Einbringung vertikaler Strukturen den bislang offenen Landschaftscharakter. Die Feldlerche reagiert als typische Offenland- bzw. „Steppenart“ empfindlich auf Kulissenwirkungen und Meidungsstrukturen. In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Modultische, insbesondere hinsichtlich Höhe, Reihenabstand, Moduldichte und dem Erhalt ausreichend großer Offenbereiche, kann eine weitere Besiedlung der Anlagenfläche daher nur eingeschränkt angenommen werden.

Eine Fortführung der bisherigen Habitatnutzung erscheint allenfalls für einen Teil der Brutpaare möglich. Potenziell könnten einzelne Reviere in Randbereichen oder innerhalb ausreichend offener Teilflächen erhalten bleiben. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die im Untersuchungsgebiet festgestellte Besiedlungsdichte mit durchschnittlich etwa 1,7 Brutpaaren je 10 ha bereits vergleichsweise gering ausfällt. Dies deutet auf eine insgesamt nur mäßige Habitateignung hin und lässt keine belastbare Aussage darüber zu, ob die betroffenen Brutpaare dauerhaft auf verbleibende oder benachbarte Flächen ausweichen können.

Andererseits ist nicht auszuschließen, dass sich durch die Umwandlung bislang intensiv genutzter Ackerflächen in extensiv gepflegte Grünland- und Offenlandstrukturen eine Verbesserung einzelner Habitatparameter ergibt. Insbesondere bei angepasster Gestaltung der Modulfelder sowie einer auf die Habitatansprüche der Feldlerche abgestimmten Pflege kann eine zumindest teilweise Weiterbesiedlung der Anlagenflächen ermöglicht werden.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei größere Reihenabstände, dauerhaft besonnte Offenstreifen sowie ausreichend große modulfreie Teilflächen. Nach Peschel & Peschel (2023) können beispielsweise erweiterte Reihenabstände mit mindestens 2,5 m breiten dauerhaft besonnten Streifen oder die Anlage offener Bereiche („Lerchenfenster“) die Besiedlung durch Feldlerchen begünstigen. Durch eine entsprechende angepasste Bauweise der Modultische und des Modulfeldes (vgl. Maßnahme $V_{AR}5$) kann die Anzahl dauerhaft nutzbarer Brutreviere innerhalb des Plangebietes erhöht beziehungsweise erhalten werden.

Da bislang keine belastbaren evidenzbasierten Langzeitdaten zur Entwicklung von Feldlerchenbeständen innerhalb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorliegen, sondern überwiegend lediglich qualitative Nachweise einer späteren Besiedlung existieren, ist die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen standortbezogen nachzuweisen. Hierzu ist ein artenschutzfachliches Monitoring erforderlich. Im Rahmen dessen ist zu überprüfen, ob die geplante angepasste Bauweise tatsächlich eine dauerhafte Nutzung der Kann eine ausreichende Habitatfunktion innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden, sind ergänzende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Daher wird vorsorglich die Kombination aus einer feldlerchenfreundlichen Anlagenkonzeption ($V_{AR}5$) sowie geeigneten CEF-Maßnahmen ($V_{CEF}3$) vorgesehen.

Da im Plangebiet (ca. 42,89 ha) insgesamt lediglich etwa 4–6 Brutreviere der Feldlerche betroffen sind, kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare ohne zusätzliche Maßnahmen dauerhaft auf andere Flächen ausweichen können. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher geeignete Habitatflächen innerhalb oder außerhalb des Plangebietes bereitzustellen beziehungsweise aufzuwerten.

Rechnerisch ist hierfür innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage beziehungsweise im räumlich-funktionalen Zusammenhang eine Gesamtfläche von etwa 4 ha erforderlich, die hinsichtlich Vegetationsstruktur, Offenbodenanteil, Störungsarmut und Nutzungsintensität die Anforderungen eines geeigneten beziehungsweise optimalen Feldlerchenhabitats erfüllt (vgl. Maßnahme $V_{CEF}3$). Die konkrete Ausgestaltung erfolgt über geeignete Maßnahmenkombinationen innerhalb der Anlagenfläche sowie ergänzende externe Habitatmaßnahmen.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V_{AR} 5 feldlerchengerechte Ausgestaltung der Photvoltaik-Freiflächenanlage

☒ CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität) sind erforderlich

V_{CEF} 3 feldlerchengerechte Bewirtschaftung

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt

Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 1** **Offenlandarten**
Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie Feldlerche *(Alauda arvensis)* , Fasan *(Phasianus colchicus)* , Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*	
☒ ja ☐ nein **Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein.** ☐ ja ☒ nein	

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
☒ nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) - **Prüfung endet hier!**
☐ ja (Verbotstatbestände treten ein) - Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 2** **Halboffenlandarten**

Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Baumpieper *(Anthus trivialis)* , Dorngrasmücke *(Sylvia communis)* , Elster *(Pica pica)* , Girlitz *(Serinus serinus)* , Goldammer *(Emberiza citrinella)* , Grünfink *(Chloris chloris)* , Heckenbraunelle *(Prunella modularis*), Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)* , Rabenkrähe *(Corvus corone)* , **Rotmilan *(Milvus milvus)*** , Star *(Sturnus vulgaris)* , Stieglitz *(Carduelis carduelis)* , Sumpfrohrsänger *(Acrocephalus palustris)*

1. Rechtlicher Status

	Rotmilan
Artenschutzrechtlicher Status:	streng geschützte Art
Vogelschutzrichtlinie Schutzstatus:	Anh. 1
Rote Liste Deutschland:	* ungefährdet
Rote Liste Thüringen:	3 gefährdet
Erhaltungszustand:	^ Zunahme um mehr als 20 %

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan ist ein charakteristischer Greifvogel Mitteleuropas, der für seine rötliche Färbung und den tief gegabelten Schwanz bekannt ist. Da ein Großteil des Weltbestandes in Deutschland brütet, trägt das Land eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art.

Rotmilane benötigen offene bis halboffene Kulturlandschaften, die reich strukturiert sind. Dazu gehören ein Wechsel aus Acker- und Grünlandflächen, Feldgehölzen und Wäldern. Sie nisten bevorzugt in alten Laubwäldern, an Waldrändern oder in Feldgehölzen. Die Nahrungssuche findet häufig in der Nähe von Gewässern, in Niederungen, auf Wiesen und auf frisch bearbeiteten Feldern statt. Der Rotmilan bleibt, je nach Nahrungsangebot, häufig den Winter über in Deutschland. Ein Teil zieht nach Südfrankreich, um dort zu überwintern. Der Rotmilan ist ein Gehölzbrüter.

2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

Deutschland ist das Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans, wobei etwa 50 % des Weltbestandes hier brüten. Der Bestand in Deutschland wird aktuell auf etwa 14.500 bis 22.000 Brutpaare geschätzt. In Thüringen ist der Rotmilan ein charakteristischer Greifvogel der Kulturlandschaft, dessen Bestand als bedeutend für die Weltpopulation gilt.

Verbreitung und Bestand in Deutschland (Stand 2026) :
Bestand: Mit über der Hälfte der Weltpopulation (14.000–16.000 Paare, nach neueren Daten bis 22.000) trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art.
Gefährdung: Laut Rotem-Liste-Zentrum wird der Rotmilan in Deutschland derzeit in der Kategorie "Vorwarnliste" geführt.
Rückgang: -

Verbreitung und Situation in Thüringen:
Bestand: Der Bestand in Thüringen lag laut Daten aus 2010/2011 bei ca. 950 +/- 50 Brutpaaren.
Gefährdung: In der „Roten Liste der Brutvögel Thüringens“ (Stand: 12/2010) wird der Rotmilan als „gefährdet“ eingestuft.
Gefährdungsursachen: Trotz des hohen Bestandsanteils in Deutschland ist die Art durch den Verlust an Jagdhabitaten, Nahrungsmangel und Kollisionen bedroht. Der Rotmilan ist im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

Der Rotmilan konnte mit einem Brutpaar im südlich angrenzenden Auenwald am Bauchlauf der *Ehmecke* , außerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet unterliegt nicht den Restriktionen des Rotmilanschutz gemäß der KULAP-Fachkulisse Naturschutz (ThüringenViewer, online abgerufen am 24.09.2024).

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1. Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Solarodule (Kollision) ist unwahrscheinlich. Greifvögel kollidieren selten mit den niedrig aufgeständerten, schräg liegenden Modulflächen.

Eine Tötung könnte indirekt durch den Betrieb (z.B. Wartungsfahrzeuge) erfolgen, was jedoch als alltägliches Risiko gewertet wird und selten zur Signifikanzschwelle führt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher eine Bauzeitenregelung erforderlich. Sämtliche Maßnahmen der Baufeldfreimachung, insbesondere Freischieben, Mahd, Befahrung sowie die Einrichtung von Baustellenflächen, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (vgl. Maßnahme $V_{AR}4.2$). Hierdurch kann eine Tötung von Jungvögeln sowie die Zerstörung besetzter Nester und Gelege sicher vermieden werden.

Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 2** **Halboffenlandarten**

Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Baumpieper *(Anthus trivialis)* , Dorngrasmücke *(Sylvia communis)* , Elster *(Pica pica)* , Girlitz *(Serinus serinus)* , Goldammer *(Emberiza citrinella)* , Grünfink *(Chloris chloris)* , Heckenbraunelle *(Prunella modularis*), Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)* , Rabenkrähe *(Corvus corone)* , **Rotmilan *(Milvus milvus)*** , Star *(Sturnus vulgaris)* , Stieglitz *(Carduelis carduelis)* , Sumpfrohrsänger *(Acrocephalus palustris)*

Das Tötungsrisiko erhöht sich in der Regel nicht signifikant.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V_{AR} 4, Maßnahmenkomplex Bauzeitenregelung

V_{AR} 4.2 Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt ein ☐ ja

☒ nein

3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Rotmilan ist während der Nahrungssuche relativ tolerant gegenüber linearen Strukturen. Allerdings können intensive Bauaktivitäten oder ein dauerhaft hohes Störungsaufkommen (Wartung, Pflege) während der Brutzeit zu Störungen führen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können sogar unter beachtung der Reihenabstände als Nahrungshabitat attraktiv sein, wenn das Grünland darunter kurzgehalten wird und der Rotmilan es überfliegen kann.

Ein weiterer Aspekt ist die angebliche Vergrämungswirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Greifvögel und ein daraus abgeleitetes Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen. Diese ist nicht nachweisbar bei folgenden Arten, die regelmäßig in Anlagen beim Jagen beobachtet werden: Turmfalke, Baumfalke, Mäusebussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe. Hierzu liegen nicht nur aus den dieser Studie (PESCHEL & PESCHEL 2025) zugrundeliegenden Einzelarbeiten etliche Nachweise vor, sondern es gibt aus weiteren Quellen und nach Befragungen von Sachkundigen, die Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig untersuchen, Beobachtungen. So ist z.B bereits während des Baus eines weiteren Anlagenteils der Photovoltaik-Freiflächenanlage Salzwedel einer der dort brütenden Rotmilane beobachtet worden, wie er in einem im Bau befindlichen Solarfeld nach Nahrung gesucht hat. Anders als das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (2021) noch als Vermutung äußert: „Eine negative Betroffenheit könnte durch die verringerte Einsehbarkeit der Flächen für Rotmilane bestehen“, ist vielmehr gezeigt worden, dass die Manövrierfähigkeit der Tiere vollkommen ausreichend ist und die Einsehbarkeit der Anlagen ebenfalls.

Eine Störung ist erst erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Bei Einhaltung von artspezifischen Abständen zu Horstbäumen (meist >/- 300-500 m) ist eine erhebliche Störung in der Regel nicht zu prognostizieren.

Baubedingte Störungen

- Lärm- und Bewegungsentwicklung: Baumaschinen und Personal können zu einer temporären Meidung des Gebietes führen.
- Optische Störungen: Erhöhtes Aufkommen von Fahrzeugen kann Rotmilane während der Nahrungssuche stören.
- Baulärm: Besonders in der Nähe von Horstbäumen kritisch, falls Bauarbeiten in der Brutzeit stattfinden.

Anlagebedingte Störungen

- Verlust von Nahrungshabitaten: Wenn eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf intensiv genutztem Grünland oder Ackerland errichtet wird, kann dies das Nahrungsangebot für den Rotmilan verringern, da die Fläche nicht mehr optimal zur Jagd (z.B. auf Kleinsäuger) genutzt werden kann.
- Meidungseffekt: Die physische Präsenz der Solarmodule und Zäune kann dazu führen, dass das Gebiet als Jagdrevier aufgegeben

Betriebsbedingte Störungen

- Störung durch Wartung: Regelmäßige Kontrollfahrten und Wartungsarbeiten können den Rotmilan stören.
- Blendwirkung: Reflektionen von den Solarmodulen könnten theoretisch den Vogel irritieren, was jedoch in der Praxis oft als geringfügig eingestuft wird.
- Zaunproblematik: Eingezäunte Flächen können die Bewegungsfreiheit von Beutetieren verändern, was indirekt die Nahrungssuche des Rotmilans beeinflusst.

Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 2** **Halboffenlandarten**

Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Baumpieper *(Anthus trivialis)* , Dorngrasmücke *(Sylvia communis)* , Elster *(Pica pica)* , Girlitz *(Serinus serinus)* , Goldammer *(Emberiza citrinella)* , Grünfink *(Chloris chloris)* , Heckenbraunelle *(Prunella modularis*), Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)* , Rabenkrähe *(Corvus corone)* , **Rotmilan *(Milvus milvus)*** , Star *(Sturnus vulgaris)* , Stieglitz *(Carduelis carduelis)* , Sumpfrohrsänger *(Acrocephalus palustris)*

Zur Vermeidung erheblicher Störungen werden häufig folgende Maßnahmen getroffen:
• Nutzung als Nahrungshabitat: Die Grünlandpflege (z.B. Schafbeweidung) zwischen den Solarmodulen kann dazu beitragen, dass die Fläche weiterhin als Nahrungshabitat attraktiv bleibt.
• Bauzeitenregelung: Bauarbeiten werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis August) durchgeführt.
• Horstabstand: Einhalten von Sicherheitsabständen zu bekannten Horsten

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Ökologische Baubegleitung

V_{AR} 4, Maßnahmenkomplex Bauzeitenregelung

V_{AR} 4.2 Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes

☐ CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

☐ ja

☒ nein

Verbotstatbestand Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt ein

☐ ja

☒ nein

3.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Die direkte Zerstörung von Horstbäumen (Ruhe- und Fortpflanzungsstätte) ist durch das Planungsrecht ausgeschlossen.

Mit der Umsetzung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt eine Überstellung wesentlicher Teile der bislang als Brut- und Nahrungshabitat genutzten Offenlandflächen mit Solarmodulen. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine Strukturen sind, die die Habitatqualität im Umkreis eines Horstes entscheidend zerstören, ist dies selten problematisch.

Bei Einhaltung von Abständen zu Nistbäumen (meist > 300-500 m, abhängig von der Landschaftsstruktur) ist keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten.

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Ökologische Baubegleitung

V_{AR} 4, Maßnahmenkomplex Bauzeitenregelung

V_{AR} 4.2 Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes

☐ CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt

☒ ja

☐ nein

Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Artenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“	**Artenblatt-Nr. 2** **Halboffenlandarten**
Arten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie Baumpieper *(Anthus trivialis)* , Dorngrasmücke *(Sylvia communis)* , Elster *(Pica pica)* , Girlitz *(Serinus serinus)* , Goldammer *(Emberiza citrinella)* , Grünfink *(Chloris chloris)* , Heckenbraunelle *(Prunella modularis*), Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)* , Rabenkrähe *(Corvus corone)* , **Rotmilan *(Milvus milvus)*** , Star *(Sturnus vulgaris)* , Stieglitz *(Carduelis carduelis)* , Sumpfrohrsänger *(Acrocephalus palustris)*	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
☒ nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) - **Prüfung endet hier!** ☐ ja (Verbotstatbestände treten ein) - Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	